



Rede des Herrn Staatsministers zum Thema

**„Aktuelle Anforderungen an den Maßregelvollzug
aus Sicht der Justiz“**

beim 1. Forensik-Symposium

am Bezirkskrankenhaus Lohr am Main

am 9. Mai 2016

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

Ich fühle mich **nicht nur sehr geehrt**, dass Sie mich als Referenten zu Ihrem ersten Forensik-Symposium eingeladen haben, sondern es **freut mich auch sehr**.

Denn ich empfinde Ihre Einladung als Zeichen dafür, dass in Bayern Justiz und Maßregelvollzug **nicht nebeneinander, sondern miteinander** agieren. Gemeinsam verfolgen wir das Ziel der strafrechtlichen Maßregeln, wie es der Gesetzgeber vorsieht: Durch Behandlung der untergebrachten Personen die **Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen**.

gemeint sind
"Bundesländer"

Ich weiß, dass dies **nicht in allen Ländern so ist**. Und daher bin ich auch **ein wenig stolz** darauf, dass wir in Bayern im Rahmen von Tagungen, Fortbildungen, Workshops, aber auch bei der ganz alltäglichen Arbeit **so gut, kollegial und effektiv zusammen arbeiten**.

Ich werde daher versuchen, in meinem Beitrag einzelne Bereiche herauszugreifen, in denen die **enge Zusammenarbeit** der beiden Säulen Maßregelvollzug und Justiz **besonders wichtig ist**.

Anrede!

Eine Gemeinsamkeit von Justiz und Maßregelvollzug ist, dass wir in den letzten Jahren das **gleiche gesellschaftliche Phänomen erleben**: Dem Ruf der Öffentlichkeit nach **Transparenz**. Die Gesellschaft, die Öffentlichkeit, der Einzelne, aber auch die Medien **schauen genauer hin**.

Sie möchten Verfahren kennen, Abläufe verstehen, sie hinterfragen Entscheidungen. Das betrifft die **Behandlung im Maßregelvollzug** - und genauso die **Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte** über die Vollstreckung der Maßregeln, die Fortdauer der Maßregeln und die Entlassung aus dem Maßregelvollzug.

Trotz manchen schwierigen Randerscheinungen, die mit diesem „Ruf nach Transparenz“ einhergehen, sehe ich diese Forderung **in erster Linie positiv.**

Er bringt uns dazu - und hier spreche ich für die Justiz - unsere Verfahren und unsere Entscheidungen **zu hinterfragen**, ob diese wirklich den aktuellen verfassungsrechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen genügen. Oder ob sich nicht doch in einzelnen Bereichen Handhabungen eingeschlichen haben, **die auf den Prüfstand sollten.**

Anrede!

Ich habe gleich zu Beginn meiner Amtszeit in meinem Haus einen **Workshop mit Praktikern** aus Staatsanwaltschaften und Gerichten durchgeführt.

Sie haben **über Ansatzpunkte für Reformen diskutiert und mögliche Lösungen skizziert**. Dabei waren sie sich einig:

Es besteht **tatsächlich ein Bedarf** an einer Stärkung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowohl bei der Anordnung als auch im Rahmen der Vollstreckung der strafrechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Durch die öffentliche Diskussion haben sich die Staatsanwälte und Richter aus ganz Bayern aufgefordert gesehen, die **vorhandenen Verfahrensabläufe und Entscheidungsweisen zu hinterfragen und ergebnisoffen nach Verbesserungen zu suchen.**

Herausgekommen ist dabei ein sehr gutes Grobkonzept mit Reformansätzen.

Kurz gesagt: Transparenz ist eine **aktuelle Anforderung sowohl an Justiz als auch an den Maßregelvollzug.** Sie mag oft **Anstrengungen erfordern.** Aber ich sehe sie als **positiven Impuls.**

Anrede!

Ich habe damals im Jahr 2014 auf der Basis der Ergebnisse des erwähnten Workshops einen **Diskussionsentwurf zur Reform des Rechts der Unterbringung gemäß § 63 StGB** erarbeiten lassen und im Juni 2014 der Öffentlichkeit vorgestellt. Dieser Entwurf war ein **wichtiger Meilenstein in der Reformdiskussion.**

Denn vorher gab es zwar bereits Eckpunktepapiere, Thesenpapiere, Forderungskataloge und Stellungnahmen - aber keinen ausdrücklichen Gesetzentwurf mit Begründung, wie denn nun **genau und konkret eine Reform aussehen sollte.** Da waren wir die ersten.

Aus unserer Sicht musste eine Reform **zwei Ziele verfolgen:**

Zum einen ging es darum, sowohl bei der Anordnung als auch im Rahmen der Vollstreckung der Unterbringung gemäß § 63 StGB **das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu stärken.**

Vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussionen war und ist mir ein **zweites Ziel ebenso wichtig**, auch wenn dies in der rechtspolitischen Diskussion keine so große Rolle spielt: Es geht auch darum, das **Vertrauen der Öffentlichkeit und der Betroffenen in die gerichtlichen Überprüfungsentscheidungen zu stärken.**

Dies sollte nach dem bayerischen Entwurf sowohl durch **konkretere Regelungen zur Einbeziehung externer Sachverständiger** als auch durch mehr **Transparenz im gerichtlichen Überprüfungsverfahren** erfolgen.

Bayern hat sich mit seinem Diskussionsentwurf intensiv in die Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingebracht, die im Januar 2015 wiederum einen **Diskussionsentwurf** vorgelegt hat.

Das Bundesjustizministerium hat auf der Basis dieses Diskussionsentwurfes einen **Referentenentwurf erarbeitet und diesen mit den Ländern und Verbänden im Sommer 2015 abgestimmt.** Nach kleineren Änderungen hat das Bundeskabinett **am 4. November 2015 den Entwurf als Regierungsentwurf beschlossen.** Das Gesetzgebungsverfahren ist weitestgehend abgeschlossen. Die abschließende Behandlung im Bundestag fand am 28. April 2016 statt, in Kürze folgt noch die zweite Behandlung im Bundesrat.

Möglicherweise wird das „Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung gemäß § 63 StGB“ **noch diesen Sommer in Kraft treten.**

Was sind nun die **wichtigsten Neuregelungen**?

1. § 63 StGB regelt die Voraussetzungen, unter denen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden kann.

Voraussetzung ist nach der gesetzlichen Regelung,

- dass der Täter im Zustand verminderter oder aufgehobener Schuldfähigkeit eine Straftat begangen hat,
- dass von ihm weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind und
- dass er deswegen für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Für die Anordnung der Unterbringung wird § 63 StGB nun insofern ergänzt, als die zu erwartenden Taten **weiter konkretisiert** werden:

Es müssen Taten drohen, durch welche die Opfer **seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird**. Bei nicht erheblichen Anlasstaten müssen besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter **trotzdem erhebliche rechtswidrige Taten begehen** wird.

2. Das Kernstück der Reform ist aus meiner Sicht die **Neuregelung der Anforderungen für die Fortdauerentscheidungen im Rahmen der Vollstreckung.**

Hintergrund ist, dass - in allen Ländern, nicht nur in Bayern - die Dauer der Unterbringung in den letzten Jahren **immer weiter angestiegen** ist, ohne dass es Belege für einen **parallelen Anstieg der Gefährlichkeit** der Betroffenen gibt.

"Stärkung des Verhältnismäßigkeitsprinzips" musste daher heißen, die **Dauer der Unterbringung** näher in Augenschein zu nehmen. Die Neuregelung sieht nunmehr vor, dass eine Unterbringung **über sechs Jahre hinaus in der Regel nicht mehr verhältnismäßig ist** - wenn nicht die folgende Gefahr besteht: Nämlich, dass der Untergebrachte erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder in die Gefahr einer solchen Schädigung gebracht werden.

Laut Gesetzesbegründung ist für eine Unterbringung über sechs Jahre hinaus **jedenfalls ausreichend**, wenn Verbrechen, Taten der mittleren Kriminalität mit hohem Schweregrad, schwere Gewaltdelikte, Sexualdelikte, Brandstiftungsdelikte zu erwarten sind. Nicht mehr genügen jedoch einfache Körperverletzungsdelikte.

Nach zehn Jahren Unterbringung tritt ein Gleichlauf zur Sicherungsverwahrung ein: Es müssen Taten drohen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich „schwer“ geschädigt werden. Die Gefahr solcher Schäden genügt nicht mehr.

3. Im Verfahrensrecht wird die Einbeziehung externer Sachverständiger in die Überprüfungsverfahren gemäß § 67e StGB **genauer geregelt**. Statt vormals alle fünf Jahre, **ist nun alle drei bzw. alle zwei Jahre** die Einbeziehung eines externen Sachverständigen erforderlich. Für die Auswahl der Sachverständigen ist vorgeschrieben, dass **grundsätzlich wechselnde Sachverständige** zu beauftragen sind.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens haben sich viele Stimmen zu dem Entwurf geäußert.

Der Rechtsausschuss des Bundestages hat auch eine **Sachverständigenanhörung** durchgeführt, zu der aus Bayern **Frau Dr. Lausch** vom Bezirkskrankenhaus Straubing und **Herr Wiesner**, Vorsitzender des Schwurgerichts in Augsburg, eingeladen waren.

Wie Sie sich denken können, gehen die Einschätzungen zu dem Gesetzentwurf auseinander. Einigen geht er **nicht weit genug**, sie fordern etwa eine fixe Befristung der Unterbringungsdauer.

Die Einschätzung vieler Experten, die auch ich teile, ist jedoch, **dass wir es mit einem sehr brauchbaren Gesetz zu tun haben.**

Es gelingt, einen **angemessenen Ausgleich** herzustellen zwischen den Grundrechten der untergebrachten Person und den Sicherheitsinteressen der **Allgemeinheit**.

Ich bin **stolz darauf**, dass der Gesetzentwurf einen deutlichen weiß-blauen Stempel trägt!

Lassen Sie mich als letzten Punkt noch eine Neuregelung des Gesetzentwurfs ansprechen, die die **Maßregelvollzugseinrichtungen unmittelbar betrifft**.

Erstmals gesetzlich geregelt werden in § 463 der Strafprozessordnung die **gutachterlichen Stellungnahmen der psychiatrischen Kliniken, die diese für die jährliche Überprüfungsentscheidung** der Strafvollstreckungskammer übermitteln. Bislang ist die Einholung der gutachterlichen Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung **zwar gängige Praxis**, jedoch nicht ausdrücklich bundesgesetzlich geregelt.

Dieses Verfahren ist wieder ein Beispiel dafür, dass Maßregelvollzugseinrichtungen und Justiz **gut und effektiv zusammenarbeiten können und müssen:**

Das Gericht ist für seine Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung **auf die Expertise der Maßregelvollzugseinrichtung als Tatsachengrundlage angewiesen**, wenn es kein externes Sachverständigengutachten einholt.

Die Qualität der gerichtlichen Entscheidung hängt **nicht unwesentlich von der Qualität der tatsächlichen Grundlage dieser Entscheidung** ab. Das Bundesverfassungsgericht macht den Strafvollstreckungskammern **strenge Vorgaben zu** den Anforderungen, die die Gerichte an die Stellungnahmen stellen müssen.

Deshalb ist es hier **besonders wichtig**, dass sich Juristen und Vertreter der Klinik im wahrsten Sinne des Wortes „**verstehen**“.

Die **Klinik muss wissen**, worauf es dem Gericht ankommt, welche Informationen es benötigt, um im Rahmen des Überprüfungsverfahrens die richtige Entscheidung über die Fortdauer treffen zu können. **Das Gericht muss sich bemühen**, den Behandlungsverlauf, die Therapiebemühungen, auch das "Wording" der Stellungnahme **zu verstehen**.

Wie Sie vielleicht wissen, hat sich in meinem Haus eine **interdisziplinäre Arbeitsgruppe** aus Vertretern von Gerichten, Vollstreckungsbehörden und Maßregelvollzugseinrichtungen getroffen.

Gemeinsam wurden **Standards für die Stellungnahmen** erarbeitet.

Diese Standards sind natürlich keine bindenden Vorgaben. Sie sollen für alle Beteiligten eine **Hilfestellung darstellen**.

Ich möchte die Gelegenheit **nutzen, für diese Standards Werbung zu machen**. Ich bin mir sicher, dass die erarbeitete Handreichung eine Hilfe sein kann für die Abfassung der Stellungnahmen in den Einrichtungen:

Welchen Inhalt müssen diese haben, damit sie für die Vollstreckungsgerichte als Grundlage ihrer Entscheidung brauchbar sind?

Gleichermaßen sind die Standards natürlich für die Vollstreckungsbehörden und auch für die Vollstreckungsgerichte als Hilfestellung gedacht.

Wenn ich Ihr Interesse geweckt habe: Sie finden die Standards auf der **Homepage des bayerischen Justizministeriums**.

Anrede!

Ich könnte **noch mehrere Bereiche** ansprechen, in denen die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Maßregelvollzugseinrichtungen besonders wichtig ist. Man denke nur an das neue im Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz vorgesehene Verfahren **gerichtlicher Entscheidung über Zwangsfixierungen und Zwangsmedikation.**

Ein Bereich, in dem noch nicht alle tatsächlichen und rechtlichen Probleme gelöst sind, der aber mit gutem Willen und offener Kommunikation sicherlich **auch in den Griff zu bekommen sein wird.**

Anrede!

Das war **nur ein kurzer Einblick in die Aspekte der Maßregel**, die die Justiz derzeit beschäftigen bzw. in der letzten Zeit beschäftigt haben.

Ich freue mich sehr auf den weiteren Austausch und die weiterhin gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Vielen Dank!